



# NACHRICHTENBLATT FÜR DEN DEUTSCHEN PFLANZENSCHUTZDIENST

Herausgegeben von der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin durch die Institute der Biologischen Zentralanstalt in Aschersleben, Berlin - Kleinmachnow, Naumburg / Saale  
Zusammengestellt und bearbeitet von Dipl. Landwirt H. Fischer, Berlin-Kleinmachnow

## Gesetze und Verordnungen

### Norwegen

#### Einfuhr von Pflanzen der Gattung *Ulmus*.

Schreiben des Landwirtschaftsministeriums vom 20. Mai 1952.

In Übereinstimmung mit § 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1916 über die Bekämpfung von schädlichen Insekten und Pflanzenkrankheiten, vgl. Kgl. EntschlieÙung vom 8. Februar 1946 (nicht abgedruckt), wird bestimmt:

1. Der Pilz *Ophiostoma ulmi* (Buism.) Nannf. (syn. *Ceratostomella ulmi* Buism.) und die Nebenfruchtform *Graphium ulmi* Schwarz sind als schädlich für Pflanzen, Bäume und Sträucher anzusehen.
2. Die Einfuhr von
  - a) lebenden Pflanzen und Pflanzenteilen (mit Ausnahme von Samen) der Ulme einschl. aller Arten der Gattung *Ulmus*,
  - b) Ulmenrinde,
  - c) Ulmenholz mit anhaftender Rinde, ist verboten.
3. Diese Vorschrift tritt sofort in Kraft.
4. Gleichzeitig wird die Kgl. EntschlieÙung vom 21. März 1930 (Amtl. Pfl. Best., Bd. III, Nr. 1, S. 47) betr. das Verbot der Einfuhr von Ulmen aufgehoben.

(Amtl. Pfl. Best. der Biol. Bundesanst., N. F. VII, Nr. 2, S. 101)

#### Einfuhr von Pflanzen der Gattung *Berberis*.

Schreiben des Landwirtschaftsministeriums vom 20. Mai 1952.

In Übereinstimmung mit § 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1916 über die Bekämpfung von schädlichen Insekten und Pflanzenkrankheiten, vgl. Kgl. EntschlieÙung vom 8. Februar 1946 (nicht abgedruckt), wird bestimmt:

1. § 5 der Kgl. EntschlieÙung vom 11. Januar 1946 (Amtl. Pfl. Best., N. F. Bd. VI, Nr. 1, S. 72) über Vorschriften betr. Maßnahmen gegen Schwarzrost und Kronenrost wird aufgehoben.
2. Als neuer § 5 der genannten Vorschriften wird folgende Bestimmung eingefügt:  
„Es ist verboten, gewöhnliche Berberitzen (*Berberis vulgaris*) einschl. der Abarten und Hybriden

sowie veredelte Berberitzenpflanzen aller Art einzuführen.“

3. Diese Vorschrift tritt sofort in Kraft.

(Amtl. Pfl. Best. der Biol. Bundesanst., N. F. Bd. VII, Nr. 2, S. 102)

#### Einfuhr von Pflanzen der Gattung *Pinus*.

Schreiben des Landwirtschaftsministeriums vom 20. Mai 1952.

In Übereinstimmung mit § 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1916 über die Bekämpfung von schädlichen Insekten und Pflanzenkrankheiten, vgl. Kgl. EntschlieÙungen vom 11. Januar 1946 (Amtl. Pfl. Best., N. F. Bd. VI, Nr. 1, S. 72) und vom 8. Februar 1946 (nicht abgedruckt), wird bestimmt:

1. Wegen der Gefahr der Übertragung des Weymouthskiefernblasenrostes (*Cronartium ribicola*, J. C. Fischer) ist die Einfuhr von lebenden Pflanzen und Pflanzenteilen (mit Ausnahme der Samen) der Biegsamen Kiefer (*Pinus flexilis*) verboten.
2. Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken sind verpflichtet, nach Aufforderung durch das Landwirtschaftsministerium oder den von diesem Bevollmächtigten unverzüglich Pflanzen (auch Bäume und Büsche), die vom Weymouthskiefernblasenrost befallen sind oder bei denen Befall zu befürchten ist, zu vernichten.

3. Diese Vorschrift tritt sofort in Kraft.

(Amtl. Pfl. Best. der Biol. Bundesanst., N. F. Bd. VII, Nr. 2, S. 101)

### Belgien

#### Königlicher ErlaÙ über die Vernichtung der Bisamratte (*Fiber zibethicus* L.).

Vom 10. April 1954. Ministerium für Landwirtschaft und Ministerium für Öffentliche Arbeiten und Wiederaufbau. (Übersetzung aus dem „Moniteur Belge“ vom 8. Mai 1954.)

In bezug auf das Gesetz vom 30. Dezember 1882 über die veterinärpolizeiliche Verordnung und über die schädlichen Insekten, ergänzt durch das Gesetz



vom 27. Juni 1912 und durch den königlichen Erlaß vom 14. August 1933;

in bezug auf Artikel 12 des Code rural, ergänzt durch das Gesetz vom 27. Juni 1912;

in bezug auf das Gesetz vom 20. Dezember 1897, über die Unterdrückung des Schleichhandels mit Waren, deren Import, Export und Transit-Handel verboten ist, ergänzt durch das Gesetz vom 30. Juni 1951;

in bezug auf den Erlaß des Regenten vom 1. Oktober 1949, betreffend die zu unternehmenden Maßnahmen auf dem Gebiet der Bekämpfung schädlicher Pflanzen und Tiere;

im Hinblick darauf, daß die Bisamratte (*Fiber zibethicus* L.) ein Feind der Landwirtschaft und Fischzucht ist und daß dieses Tier unsere Dämme und Deiche schädigt und zur Verbreitung der Tularämie beiträgt;

in bezug auf das Gutachten des Staatsrates; auf Vorschlag Unseres Ministers für Landwirtschaft und Unseres Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wiederaufbau;

haben Wir, Baudouin, König der Belgier, beschlossen und beschließen Wir:

**Artikel 1:** Jeder Eigentümer und Nutzungsberechtigte, der auf seinem Grundstück Bisamratten feststellt, hat sofort dem Bürgermeister seiner Gemeinde Meldung zu erstatten.

**Artikel 2:** Der Bürgermeister hat sofort den Minister für Landwirtschaft von dem ersten Auftreten der Bisamratte in seiner Gemeinde zu benachrichtigen.

**Artikel 3:** Jede Person, die Bisamratten auf ihrem Besitz feststellt, hat sofort für deren Vernichtung zu sorgen.

**Artikel 4:** Feldhüter, Forstaufseher und die mit der Aufsicht über die Land- und Wasserwege beauftragten Angestellten des Staates und der Provinzen haben für die ihnen anvertrauten Gebiete die gleiche Verpflichtung.

**Artikel 5:** Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr lebender Bisamratten sind verboten. Zucht, Gefangenhaltung und Transport sowie jeglicher Handel mit lebenden Bisamratten sind gleichfalls untersagt.

**Artikel 6:** In wissenschaftlichem Interesse, zur Erforschung der Bekämpfung der Bisamratte oder unter besonderen Bedingungen, die er bestimmt, kann der Minister für Landwirtschaft Abweichungen vom Artikel 5 dieses Erlasses gestatten.

**Artikel 7:** Unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über die Unverletzlichkeit des Hausrechtes sind die Beamten des Pflanzenschutzdienstes und die mit der Bekämpfung der Bisamratten beauftragten und mit einem Ausweis versehenen Personen ermächtigt, zwischen Sonnenaufgang und -untergang alle Orte, wo Bisamratten vorhanden sind oder vermutet werden oder eine Bekämpfung durchgeführt werden muß, zu betreten.

Sie können dabei Netze, Fallen und andere vom Minister für Landwirtschaft zugelassene Geräte benutzen.

**Artikel 8:** Die Inspektoren und Helfer des Pflanzenschutzdienstes, die Feldhüter, die Forstaufseher und die Angestellten des Staates und der Provinzen, in deren Arbeitsbereich die Überwachung der Land- und Wasserwege liegt, sind verpflichtet, Übertretungen dieses Erlasses zu untersuchen und durch Protokolle festzulegen, die Beweiskraft haben, solange das Gegenteil nicht erwiesen ist.

**Artikel 9:** Übertretungen der Artikel 1, 3 und 5, Absatz 2, und der zur Durchführung dieser Artikel unternommenen Maßnahmen werden bestraft gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 des Gesetzes vom 30. Dezember 1882 über die veterinärpolizeiliche Verordnung und über schädliche Insekten.

Übertretungen des Artikels 5 Absatz 1 werden mit Strafen wie bei dem Gesetz vom 20. Dezember 1897 über die Unterdrückung des Schleichhandels mit Waren, deren Import, Export und Transit-Handel verboten ist, bestraft.

**Artikel 10:** In Übertretung des vorliegenden Erlasses lebend transportierte oder gefangengehaltene Bisamratten sind sofort zu töten, entweder durch den Beamten, der die Übertretung feststellt, oder auf dessen Ersuchen durch den Bürgermeister, gemäß den Durchführungsbestimmungen des Erlasses des Regenten vom 1. Oktober 1949.

**Artikel 11:** Der königliche Erlaß vom 10. Februar 1938 über die Vernichtung der Bisamratten ist aufgehoben.

**Artikel 12:** Unser Minister für Landwirtschaft und Unser Minister für Öffentliche Arbeiten und Wiederaufbau sind verpflichtet, für die Durchführung dieses Erlasses innerhalb ihrer Arbeitsbereiche zu sorgen. Brüssel, den 10. April 1954

Baudouin

Der Minister für Landwirtschaft

Ch. Heger

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wiederaufbau

O. Behogne

## Deutsche Demokratische Republik

### Anweisung zur Einrichtung eines Warndienstes

Rundverfügung Nr. 9 des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 5. Mai 1955.

Um Schädigungen unserer landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen durch plötzliches starkes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen zu verhindern und den gesamten Pflanzenschutzdienst über deren Auftreten rechtzeitig und schnellstens zu informieren, wird auf Grund des Beschlusses des Ministerrates über „Maßnahmen zur Steigerung der tierischen und pflanzlichen Produktion“ vom 10. März 1955 folgendes angewiesen:

1. Die Pflanzenschutzwarte und Pflanzenschutztechniker überprüfen und kontrollieren ständig die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen und achten dabei insbesondere auf das Auftreten der in der Anlage aufgeführten Krankheiten und Schädlinge.

Ebenfalls ist auf das Auftreten anderer in der Anlage nicht aufgeführter Krankheiten und Schädlinge, bei denen mit schneller Ausbreitung und besonderer Gefährdung der Kulturen zu rechnen ist, zu achten.

Die Beauftragten für Pflanzenschutz der Volkseigenen Güter, der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sowie die Traktoristen der Maschinen-Traktoren-Stationen, die Einzelbauern und Gärtner sind durch Aufklärung in Belegschafts-, Mitglieder- und Bauernversammlungen zur Mitarbeit am Meldedienst zu gewinnen.

2. Die Pflanzenschutzwarte und Pflanzenschutztechniker melden unverzüglich auf dem schnellsten Wege ihre Feststellungen dem Kreis-pflanzenschutztechniker.

Erforderliche Bekämpfungsmaßnahmen sind sofort einzuleiten bzw. zu organisieren.



3. Der Kreispflanzen-schutztechniker informiert sofort die Pflanzenschutztechniker aller MTS seines Kreisgebietes. Wenn notwendig, die unmittelbar angrenzenden Kreisgebiete sowie den Rat des Bezirkes, Hauptreferat Pflanzenschutz. Er organisiert und veranlaßt von sich aus sofort notwendige Bekämpfungsmaßnahmen.
4. Die Hauptreferate Pflanzenschutz bei den Räten der Bezirke klären sofort, ob die gemeldeten Pflanzenkrankheiten oder -schädlinge örtlich oder allgemein auftreten, und geben Warnmeldungen an alle Kreise ihres Bezirkes mit gleichzeitiger Anweisung zur Bekämpfung. Sie informieren unmittelbar die Abteilung Pflanzenschutz des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft sowie die zuständigen Zweigstellen der Biologischen Zentralanstalt (in der Anlage Punkt 2). Wenn erforderlich, sind Presse und Rundfunk zur Mobilisierung der Bevölkerung einzuschalten.
5. Die Zweigstellen der Biologischen Zentralanstalt Berlin werten die von den zuständigen Bezirken eingegangenen Warnmeldungen aus und geben den Bezirken unter besonderer Berücksichtigung der Meldungen des meteorologischen Dienstes Hinweise zur Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen.
6. Die Räte der Bezirke erhalten von der Biologischen Zentralanstalt der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin Anleitungen zum Warndienst, in denen Pflanzenkrankheiten und -schädlinge sowie deren Feststellung und Bekämpfung kurz charakterisiert werden.

Die Anleitungen zum Warndienst sind auf den Arbeitsbesprechungen der Räte der Bezirke mit den Zweigstellen der Biologischen Zentralanstalt sowie auf den Besprechungen mit den Pflanzenschutzwarten zu behandeln.

Berlin, den 29. April 1955

Reichelt  
Minister

#### Anlage

##### 1. Liste der Krankheiten und Schädlinge

- a) **Kartoffeln:** Krautfäule (*Phytophthora infestans*)  
Kartoffelkäfer (*Leptinotarsa decemlineata*)
- b) **Rüben:** Rübenderbrüßler (*Bothynoderes punctiventris*)  
Rübenaaskäfer (*Blitophaga opaca*, *Blitophaga undata*)  
Rübenfliege (*Pegomyia hyoscyami*)  
Rübenblattwanze (*Piesma quadrata*)  
Rübenblattlaus (*Doralis fabae*)  
Schildkäfer (*Cassida nebulosa*)
- c) **Getreide:** Getreidelaufkäfer (*Zabrus tenebrioides*)
- d) **Ölfrüchte:** Rapsglanzkäfer (*Meligethes aeneus*)  
Rübsenblattwespe (*Athalia colibri*)  
Rapserdflöhen (*Psylliodes chrysocephale*)  
Rapsstengelrüßler (*Ceuthorrhynchus napi*)
- e) **Kohl:** Kohltriebrüßler (*Ceuthorrhynchus quadridens*)  
Kohlweißling (*Pieris brassicae*)  
Kohlschabe (*Plutella maculipennis*)

- f) **Weiterhin:** Luzerneblattnager (*Phytonomus variabilis*)  
Blattrandkäfer (*Sitona lineatus*)  
Maikäfer (*Melolontha melolontha*; *Melolontha hippocastani*)  
Feldmäuse (*Microtus arvalis*)  
Obstmade (*Carpocapsa pomonella*)

##### 2. Zuständigkeit der Zweigstellen der Biologischen Zentralanstalt

Für die Bezirke:

Rostock, Schwerin, Neubrandenburg  
Zweigstelle R o s t o c k

Potsdam, Cottbus, Frankfurt (Oder)  
Zweigstelle P o t s d a m

Halle und Magdeburg  
Zweigstelle H a l l e

Erfurt, Gera Suhl  
Zweigstelle E r f u r t

Dresden, Karl-Marx-Stadt, Leipzig  
Zweigstelle D r e s d e n

##### Neunte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutz der Kultur- und Nutzpflanzen. — Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzgeräten

Vom 15. November 1955 (GBl. Teil I, Nr. 101, S. 843).

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. S. 1179)\* wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schwerindustrie und dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau bestimmt:

##### Zu § 5 des Gesetzes:

###### § 1

Die Eignungsprüfung der Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte soll die Bereitstellung wirksamer Präparate der Pflanzenschutzmittelindustrie sowie geeigneter Pflanzenschutzgeräte für die Anwendung dieser Pflanzenschutzmittel sichern.

###### § 2

Für die Durchführung der Eignungsprüfungen, die sich auf chemische, physikalische, technische und biologische Untersuchungen zu erstrecken haben, ist die Abteilung für Pflanzenschutzmittelforschung und -prüfung der Biologischen Zentralanstalt Berlin verantwortlich. Die Biologische Zentralanstalt Berlin ist berechtigt, andere Institute zur Mitarbeit heranzuziehen.

###### § 3

Die Eignungsprüfungen erfolgen nach der von der Biologischen Zentralanstalt Berlin aufgestellten Prüfungsordnung, die für die Herstellerwerke der Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte und für diejenigen, die Versuche mit Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzgeräten durchführen, verbindlich ist.

###### § 4

In den zuständigen Bewertungsausschuß für die Anerkennung der amtlich geprüften Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte beruft der Minister für Land- und Forstwirtschaft auf Vorschlag der zuständigen Fachabteilungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit der Biologischen Zentralanstalt Berlin erfahrene Wissenschaftler und Fachleute, die in Zusammenarbeit mit

\*) (Nachrichtenbl., Beilage, Heft 1, 1954, S. 1.)



der Biologischen Zentralanstalt die Eignungsprüfungen durchführen. Den Vorsitz im Bewertungsausschuß führt der Leiter der Abteilung für Pflanzenschutzmittelforschung und -prüfung der Biologischen Zentralanstalt Berlin.

#### § 5

Zu Mitgliedern des Zulassungsausschusses beruft der Minister für Land- und Forstwirtschaft auf Vorschlag der Fachabteilungen der zuständigen Ministerien erfahrene Wissenschaftler und Techniker sowie Mitarbeiter der Fachabteilungen dieser Ministerien. Den Vorsitz im Zulassungsausschuß führt der Leiter der Abteilung Pflanzenschutz des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

#### § 6

Der Zulassungsausschuß prüft auf Grund der ihm vom Bewertungsausschuß zugestellten Protokolle die Notwendigkeit und Möglichkeit der Produktion sowie den Bedarf.

#### § 7

Die Biologische Zentralanstalt Berlin wird beauftragt, ein Verzeichnis der amtlich geprüften und zugelassenen Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte herauszugeben, das laufend zu ergänzen bzw. jährlich neu aufzulegen ist. Die nach der Prüfungsordnung der Biologischen Zentralanstalt Berlin von den Herstellerwerken zu fordernden Verpflichtungsscheine und vertraulichen Mitteilungen über die Zusammensetzung der Pflanzenschutzmittel verwahrt die Abteilung für Pflanzenschutzmittelforschung und -prüfung der Biologischen Zentralanstalt Berlin.

#### § 8

Die Herstellerwerke werden verpflichtet, auf die erfolgte Eignungsprüfung und Zulassung beim Vertrieb des Pflanzenschutzmittels oder Pflanzenschutzgerätes hinzuweisen und die Packungen, Prospekte oder Gebrauchsanweisungen bzw. das Gerät mit einem Prüfzeichen zu versehen, das aus einem gleichseitigen, auf einer Grundfläche stehenden Dreieck mit „Ährenschlange“ und Inschrift „Biologische Zentralanstalt Berlin“ besteht und in der Umrahmung die Worte „amtlich geprüft und anerkannt“ trägt.

#### § 9

Die Biologische Zentralanstalt Berlin wird verpflichtet, in jedem Jahr Proben zugelassener, im Handel befindlicher Pflanzenschutzmittel zu entnehmen und auf gleichmäßige Zusammensetzung und Wirksamkeit zu untersuchen.

#### § 10

Die bis zum Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung geprüften und amtlich anerkannten

Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte gelten als vom Zulassungsausschuß zugelassen.

#### § 11

Der Zulassungsausschuß kann nach Anhören des Bewertungsausschusses veraltete und durch wirksamere Präparate oder Geräte ersetzbare Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte durch Widerruf der Zulassungen jederzeit von einer weiteren Produktion ausschließen.

#### § 12

Die Eignungsprüfungen sind gebührenpflichtig. Die Prüfungsgebühren werden von der Biologischen Zentralanstalt Berlin nach einer von ihr aufgestellten und vom Ministerium der Finanzen bestätigten Gebührenordnung von den Herstellern der Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte erhoben.

#### § 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. November 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt

Minister

Groß-Berlin

#### Anweisung

zur Änderung der Anweisung zum Schutze von nichtjagdbaren wildlebenden Tieren mit Ausnahme der Vögel vom 25. August 1955

(VOBl. Teil I, Nr. 38, S. 362.)

#### § 1

Der § 2 der Anweisung zum Schutze von nichtjagdbaren wildlebenden Tieren mit Ausnahme der Vögel vom 3. Mai 1955 (VOBl. I, S. 159\*) wird durch nachstehenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Die Ein- und Ausfuhr von geschützten Tieren ist nur mit Genehmigung der Zentralen Naturschutzverwaltung gestattet.“

Die unmittelbare Durchfuhr geschützter Tiere unter Zollkontrolle ist gestattet.“

#### § 2

Diese Anweisung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 25. August 1955

Der Magistrat von Groß-Berlin  
Abteilung Land- und Forstwirtschaft

G o h r

Stellvertreter des Oberbürgermeisters

\*) s. Nachrichtenbl., Beilage, Heft 9/1955, S. 29.